

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/58 vom 26. Februar 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_58)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/58 du 26 février 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/58 del 26 febbraio 2015

## **Regeste**

Art. 58 Abs. 3 ATSG. Pflicht zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Behörde eingegangenen Beschwerde an das zuständige Versicherungsgericht. Die Tatsache allein, dass eine versicherte Person während der laufenden Beschwerdefrist bei der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, eine Abänderung dieser Verfügung verlangt, macht aus diesem Abänderungsbegehren noch keine weiterleitungspflichtige Beschwerde. Entscheidend ist, dass die versicherte Person nachweislich eine gerichtliche Abänderung der Verfügung verlangt und sich nur irrtümlich an die Behörde gewandt hat, von der die Verfügung stammt. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2015, IV 2012/58). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_211/2015.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Eingabe der Beschwerdeführerin (bzw. der Tochter der Beschwerdeführerin als deren Vertreterin) vom 30. November 2011 ist an den zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin adressiert gewesen; sie ist am 2. Dezember 2011 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass ein Anwendungsfall der Pflicht zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Behörde eingegangenen Beschwerde an das zuständige Versicherungsgericht (Art. 58 Abs. 3 ATSG) vorgelegen und dass die Beschwerdegegnerin diese Weiterleitungspflicht verletzt habe. Aus dieser Pflichtverletzung dürfe der Beschwerdeführerin kein Nachteil erwachsen, was bedeute, dass eine fristgerechte Einreichung beim Versicherungsgericht zu fingieren sei. Diese Auffassung ist nur dann richtig, wenn es sich bei der Eingabe vom 30. November 2011 tatsächlich um eine Beschwerde gehandelt hat. Diese Eingabe könnte aber auch als ein an die Beschwerdegegnerin gerichtetes Gesuch um den Widerruf der noch nicht formell rechtskräftigen Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 und um die verfügungsweise Zusprache einer Invalidenrente gemeint gewesen sein. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. November 2011 muss deshalb im Hinblick auf das von der Beschwerdeführerin (bzw. von deren Tochter) damals angestrebte Ziel interpretiert werden.

### **E. 1.2**

Fest steht, dass eine Korrektur der Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 und die Zusprache einer Invalidenrente angestrebt worden sind. Zu untersuchen ist nur, ob die Beschwerdeführerin (bzw. die Tochter) diese Korrektur von der Beschwerdegegnerin oder vom Versicherungsgericht verlangt hat. Obwohl die Beschwerdeführerin (und die Tochter) in der Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 in einer klaren Rechtsmittelbelehrung

auf die Möglichkeit einer beschwerdeweisen Anfechtung beim Versicherungsgericht (und auf die dazu notwendige Vorgehensweise) hingewiesen worden ist, ist die Eingabe vom 30. November 2011 an den zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin adressiert gewesen. Er ist persönlich gebeten worden, auf die neuen Arztberichte zu warten. Auch nach dem erneuten Hinweis vom 6. Dezember 2011 auf die Beschwerdemöglichkeit hat die Beschwerdeführerin (bzw. die Tochter) am 22. Dezember 2011 darauf beharrt, beim zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin um eine (auf die noch einzureichenden neuen Arztberichte zu stützende) Korrektur der Verfügung vom 4. November 2011 zu ersuchen. Diese "äusseren" Umstände sprechen dafür, dass das Begehren um die Aufhebung der Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 und um die Zusprache einer Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin und nicht an das Versicherungsgericht gerichtet gewesen ist. Dies allein lässt es aber noch nicht zu, die Eingabe vom 30. November 2011 definitiv als Gesuch um einen Widerruf der Verfügung vom 4. November 2011 zu interpretieren. Dazu muss ermittelt werden, was die Beschwerdeführerin (bzw. die Tochter) mit dieser Eingabe effektiv angestrebt haben.

### **E. 1.3**

Der Umstand allein, dass die Erklärung, mit der Abweisung des Rentengesuchs nicht einverstanden zu sein, während der laufenden Beschwerdefrist abgegeben worden ist, kann die Eingabe vom 30. November 2011 noch nicht zur Beschwerde machen. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin kann nicht nur dann von einem Gesuch um den Widerruf einer noch nicht formell rechtskräftigen Verfügung ausgegangen werden, wenn dieses Gesuch ausdrücklich als Widerrufsgesuch bezeichnet worden ist oder wenn das Begehren ausdrücklich den Widerruf verlangt. Aus der Sicht eines juristischen Laien kann es durchaus sinnvoll sein, nicht Beschwerde zu führen, sondern bei der verfügenden Behörde (bzw. beim zuständigen Sachbearbeiter) um eine Korrektur der als falsch empfundenen Verfügung zu ersuchen. Der Beschwerdeführerin (bzw. der Tochter) dürfte wohl kaum bekannt gewesen sein, dass in den übrigen Sozialversicherungszweigen das Einspracheverfahren (iudex a quo) zur Anwendung gelangt. Im Übrigen hätte die Beschwerdeführerin, wenn sie sich über das Fehlen der Einsprachemöglichkeit in der Invalidenversicherung im Irrtum befunden hätte, ihre Eingabe vom 30. November 2011 als Einsprache bezeichnet. Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente lassen es deshalb nicht zu, die Eingabe vom 30. November 2011 sozusagen "automatisch" als Beschwerde zu qualifizieren und davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich nur irrtümlich an den zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin gewandt habe (und in diesem Irrtum trotz des Schreibens vom 6. Dezember 2011 gefangen geblieben sei).

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 61 lit. b ATSG muss eine Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten; genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so kann sie nachträglich verbessert werden: Eine (verbesserungsbedürftige) Beschwerde kann also auch dann vorliegen, wenn die gedrängte Darstellung des Sachverhalts, das Rechtsbegehren und die kurze Begründung fehlen. Es genügt, wenn "aus der mangelhaften Rekurschrift wenigstens der Wille erkennbar ist, ein Rechtsmittel zu erheben" (Alain Griffel, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], N 31 zu § 23 VRG, S. 731). "Aus dieser Eingabe muss zumindest der Wille der betreffenden Person klar hervorgehen, als beschwerdeführende

Partei aufzutreten und eine sie berührende Verfügung anzufechten. Nur dann muss eine Nachfrist zur Mängelbehebung angesetzt werden" (A. Kölz/I. Häner/M. Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Rz 1015, S. 359). Die Beschwerde weist also zwei Komponenten auf, die auf jeden Fall erfüllt sein müssen: Die Richtigkeit einer Verfügung muss in Frage gestellt werden und es muss der Wille geäußert werden, die Beschwerdeinstanz um die entsprechend korrigierte Entscheidung zu ersuchen. Die erste Komponente ist auch wesensstypisch für ein Gesuch um den Widerruf einer noch nicht formell rechtskräftigen Verfügung. Wer sich an die Behörde, welche die betreffende Verfügung erlassen hat, wendet und sie ersucht, diese Verfügung zu widerrufen und sie durch eine andere, "richtige" Verfügung zu ersetzen, stellt inhaltlich dasselbe Begehren wie derjenige, der eine Beschwerde erhebt. Der massgebende Unterschied zwischen einem Widerrufsbegehren und einer Beschwerde besteht also nur in der Instanz, an die sich diese Eingabe richtet. Nur wer die nächsthöhere, d.h. die Rechtsmittelinstanz anruft, erhebt eine Beschwerde. Das hat die Beschwerdeführerin (bzw. die Tochter) nicht getan. Sie hat sich trotz der Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 4. November 2011 und trotz des klaren Hinweises der Beschwerdegegnerin in deren Schreiben vom 6. Dezember 2011 nicht an das Versicherungsgericht gewendet, um eine Korrektur der Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 und die Zusprache einer Invalidenrente zu erreichen. Sie hat diese Korrektur und die Zusprache einer Invalidenrente vielmehr von der Beschwerdegegnerin (bzw. vom zuständigen Sachbearbeiter) verlangt. Das bedeutet, dass sie nicht im Sinne von Art. 58 Abs. 3 ATSG irrtümlicherweise eine Beschwerde bei der unzuständigen Beschwerdegegnerin erhoben hat. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Eingabe vom 30. November 2011 im Ergebnis zu Recht nicht an das Versicherungsgericht weitergeleitet. Dasselbe gilt für die Eingabe der Beschwerdeführerin (bzw. der Tochter) vom 22. Dezember 2011. Die Beschwerdeführerin hat erst am 3. Februar 2012 und damit verspätet gegen die Abweisungsverfügung vom 4. November 2011 Beschwerde erhoben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde vom 3. Februar 2012 nicht eingetreten werden kann, weil sie nach Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 ATSG) erhoben worden ist. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Sie hat ausserdem für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die entsprechende Gebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.